

---

## **Beschlussvorlage**

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 19.10.2018

---

Beratung:	X	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am:	12.11.2018
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	27.11.2018
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	11.12.2018
			Beschluss-Nr.:	<b>S 24/411/18</b>

---

**Betreff: 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildau**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Die beiliegende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildau.

**Begründung:**

Am 03.07.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 in Kraft getreten. Diese gesetzlichen Änderungen betreffen folgende Paragraphen:

- Ergänzung des § 13 (Einwohnerbeteiligung)
- Änderung des § 15 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) und
- Neueinführung des § 18 a (Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen).

Für die Hauptsatzungen aller Gemeinden/ Städte des Landes Brandenburg besteht entsprechend § 141(4) BbgKVerf innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach Inkrafttreten neuer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften eine Pflicht zur Anpassung der Hauptsatzungen an die neue Rechtslage. Hauptsatzungen die nicht angepasst werden, sind nach diesem Zeitraum rechtswidrig und können, soweit derartige Regelungen Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden, nichtig sein und damit als unwirksam beurteilt werden.

*Die Ergänzung des § 13 BbgKVerf durch die Beteiligungsform der Einwohnerbefragung hat zur Folge, dass der § 3 Absatz 3 ergänzt werden muss, um die Form der Einwohnerbefragung.*

*Die Änderung des § 15 BbgKVerf hinsichtlich des Verfahrens bei einem Bürgerbegehren (bisher: Kostendeckungsvorschlag durch Initiatoren des Bürgerbegehrens, neu: Kostenschätzung durch Verwaltung; diese ist den Antragstellern zur Verfügung zu stellen, erst danach erfolgt Erstellen der Unterschriftenlisten und Sammlung der Unterschriften durch Initiatoren) und der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (bisher: Stadtverordnetenversammlung zuständig, neu: Kommunalaufsichtsbehörde) hat keine Auswirkungen auf die Änderung der Hauptsatzung, da keine Regelung vorhanden ist, aber auf die Einwohnerbeteiligungssatzung.*

*Mit der Neuaufnahme des § 18a BbgKVerf (Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und*

Jugendlichen) wurde eine besondere Form der Einwohnerbeteiligung für Kinder und Jugendliche geschaffen. Entsprechend einem Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg ist der Wortlaut der gesetzlichen Regelung weit auszulegen. „Kinder und Jugendliche sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden.“

In der Hauptsatzung ist bereits eine Form zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht mit der Möglichkeit der Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates vorhanden.

Da die Stadt Wildau z.Z. über keinen Kinder- und Jugendbeirat verfügt, sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen solchen zu etablieren bzw. andere Formen der Beteiligung zu entwickeln. Bereits bei der Entwicklung neuer Formen, die in der Hauptsatzung verankert werden sollen, müssen Kinder und Jugendliche beteiligt werden.

Nach der Änderung der Hauptsatzung ist die Einwohnerbeteiligungssatzung zu ändern.

In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist man zum Ergebnis gekommen, dass aufgrund der Dringlichkeit der Anpassung der Hauptsatzung an die neuen verfassungsrechtlichen Regelungen, noch einmal eine Änderungssatzung beschlossen werden soll.

In dieser Änderungssatzung werden zusätzlich folgende Änderungen aufgenommen:

In § 9 wird eine bisher geregelte Zuständigkeit des Hauptausschusses gestrichen. Der Grund für diese Streichung ist die Regelung aus § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf. Danach sind Entscheidungen zu Geschäften über Vermögensgegenstände (Forderungen und öffentliche Abgaben sind Vermögensgegenstände) der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, es sei denn, sie sind Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung festgelegten Betrag. Diese Wertgrenze ist unter § 11 Absatz 1 e) mit 15.000 € geregelt.

In § 11 sind in Bezug auf die Vergabeverordnungen die Namen korrigiert bzw. ergänzt worden.

Die nächsten Änderungen sind unter § 13 aufgenommen. Durch die Änderung im Absatz 2 werden jetzt auch ortsübliche Bekanntmachungen, soweit diese durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Änderung wird notwendig, weil sich gesetzliche Rahmenbedingungen geändert haben.

Unter § 13 Absatz 5 werden die neuen durch Beschluss S 15/278/17 der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Standorte der Bekanntmachungskästen für amtliche Bekanntmachungen aufgenommen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlagen:**

- Synopse Hauptsatzung mit den Änderungen (1-3) und 4. Änderung
- 4. Änderung der Hauptsatzung

#### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..........

abgelehnt: ..........

zurückgezogen: ..........

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) .....0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



## **4. Änderung der Hauptsatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22] S. 22) in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

In § 3 Absatz 3 wird im 2. Satz

hinter dem Wort „Einwohnerfragestunden“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Einwohnerversammlungen“ die Worte „und Einwohnerbefragungen“ eingefügt.

In § 9 Absatz 5 wird im 2. Satz der 4. Anstrich gestrichen.

In § 11 Absatz 1 wird im 2.Satz beim

Buchstaben a) hinter dem Wort „von“ die Abkürzung „z.B.“ eingefügt und hinter den Wörtern „im Sinne von“ die Worte „§ 1 Nr. 1 Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL/A)“ gestrichen und durch die Worte „§ 1 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ ersetzt.

Buchstaben b) hinter den Wörtern „im Sinne“ die Worte „der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A)“ gestrichen und durch die Worte „von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ ersetzt.

Im § 13 Bekanntmachungen werden

Im Absatz 2, 1. Satz werden hinter dem Wort „Satzungen“ die Worte „und sonstige ortsrechtliche Vorschriften“ eingefügt, die folgenden Worte „Verordnungen, Abgabe und Gebührenordnungen, gestrichen und der folgende Satz 2 eingefügt: „Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.“

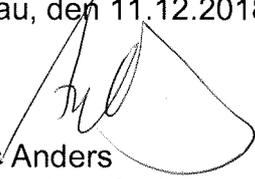
Im Absatz 5 werden die Buchstaben a) bis c) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- a) Rathaus/Volkshaus (K.-Marx-Straße 36)
- b) Gesundheitszentrum (Freiheitstraße 98)
- c) Bahnhofsplatz 4
- d) Bergstraße/Ecke Jahnstraße
- e) Gehweg vor der Freiheitstraße 55
- f) Birkenallee / Höhe Puschkinallee

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

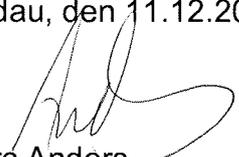
  
Marc Anders  
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Hauptsatzung, Beschluss S 24/411/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018, ausgefertigt am 11.12.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 11.12.2018

  
Marc Anders  
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

